

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfungsabteilung Hafen

HPA E162

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 3990
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / E162 / 00074 / 2015

Datum 15.10.2015

###

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
01.04.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

139-005
1635 in der Gemarkung: Steinwerder-Waltershof

Errichtung einer Abfallplatzüberdachung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan

Hafen Hamburg

mit den Festsetzungen: Hafennutzungsgebiet

Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

11 / 1	Wertplan
11 / 2	Lageplan
11 / 3	Grundriss, Schnitte
11 / 4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Brandschutz, Kennzahlen
11 / 5	Detailplan Überdachung
11 / 6	Detailplan Überdachung
11 / 7	Stellplatznachweis

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. Nach Industriebaurichtlinie (Stand Juli 2014) Punkt 5.12.3 ist das Lagern von Abfall und Abfallbehältern nur zulässig, wenn

a) ein Abstand zur Außenwand von 6m bei einer Außenwand aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen oder

b) 3m bei einer Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen

besteht.

Die Außenwand der Halle soll durch eine zusätzliche Wand aus schwerentflammenden Baustoffen bzw. Stahlblech ertüchtigt werden.

Der nach Industriebaurichtlinie geforderte Mindestabstand von 6m wird nicht eingehalten.

Begründung

Die Tür sowie das Fenster der Halle haben keine Brandschutzqualität. Ein Brandüberschlag wäre über die Öffnungen in der Hallenwand möglich.

Bei der Maschinenfabrik I handelt es sich um einen Hallenkomplex mit Büroanbau (GBK 5) von fast 200m Breite und 200m Länge.

Bedingung

Der Abweichung wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Ertüchtigung der Außenwand aus schwerentflammenden Baustoffen und Schließung der Überdachung zur Fensterseite und als Dachbekleidung mit einem nicht brennbaren Baustoff (siehe Abbildung).



Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

**Anlage zum Bescheid
###**

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude, Sonderbau

Zahl der Vollgeschosse: 3 Vollgeschosse